

Gemeinderat

Beschlüsse des Gemeinderats

Der Gemeinderat hat sich an seiner Sitzung vom 29. Januar 2015 mit folgenden Geschäften befasst:

1. Protokoll der Sitzung vom 18. Dezember 2014

Das Protokoll der letzten Sitzung wird einstimmig genehmigt.

2. Wahl der Redaktionskommission für das Jahr 2015

Als Mitglied der Redaktionskommission für das Jahr 2015 wird einstimmig bei einer Enthaltung Dr. Carla **Maissen** (CVP) gewählt. Gemeinderatspräsident Christian **Durisch** (SVP) und Gemeinderatsvizepräsidentin Tina **Gartmann-Albin** (SP) nehmen von Amtes wegen Einsitz.

3. Ersatzwahl in den Berufsschulrat der Gewerblichen Berufsschule Chur (GBC) für den Rest der Amtsperiode 2013–2016

Als Mitglied in den Berufsschulrat der Gewerblichen Berufsschule Chur (GBC) wird für den Rest der Amtsperiode 2013–2016 einstimmig Franz Sepp **Caluori** (CVP) gewählt.

4. Ersatzwahl in die Kulturkommission für den Rest der Amtsperiode 2013–2016; Antrag an den Gemeinderat

Silvana **Derungs** wird einstimmig für den Rest der Amtsperiode 2013–2016 als Mitglied in die Kulturkommission gewählt.

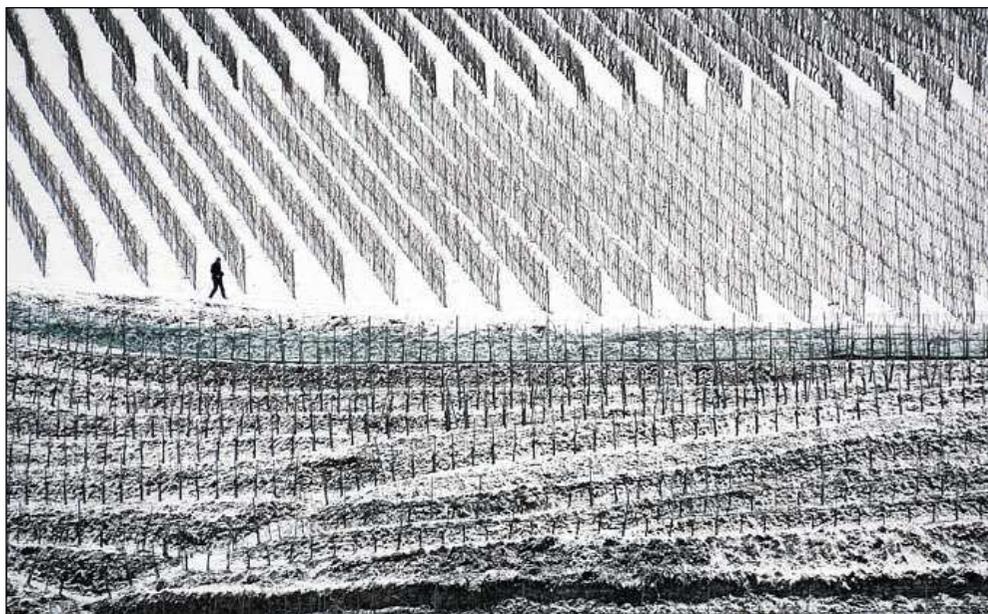
5. Fragestunde gemäss Art. 61 Geschäftsordnung

Die Fragen von Tina **Gartmann-Albin** (SP) betreffend behindertengerechtem, hindernisfreiem Zugang bei der Post 2, Postplatz in Chur, werden durch Stadtrat Tom **Leibundgut** beantwortet.

Die Fragen von Anita **Mazzetta** (Freie Grüne Liste) und Stefan **Grass** (SP) betreffend regionaler Energierichtplan Nordbünden werden durch Stadtrat Tom **Leibundgut** beantwortet.

6. Neue Vorstösse

- Auftrag Dominik Infanger und Mitunterzeichnende betreffend Teilrevision des Churer Baugesetzes
- Interpellation Oliver Hohl und Mitunterzeichnende betreffend Organisation Departement 3



Der winterstarre Weinberg von Felsberg.

Foto W. Schmid

Der Wortlaut der neu eingegangenen Vorstösse kann auf www.chur.ch unter Politik & Verwaltung -> Gemeinderat -> Geschäfte eingesehen werden.

Beschwerde

Gegen diese Beschlüsse kann innert 30 Tagen seit dieser Veröffentlichung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren, den Sachverhalt mit den Beweismitteln sowie eine Begründung zu enthalten.

Stadtrat

Der Stadtrat nimmt sich Zeit für Sie

Haben Sie Fragen, Anregungen oder Verbesserungsvorschläge, die Sie direkt einem Stadtratmitglied vorbringen möchten? Dafür bietet Ihnen der Stadtrat jeden Freitag zwischen 9 bis 11 Uhr die Möglichkeit für ein Gespräch.

Nehmen Sie bitte telefonisch mit dem zuständigen Sekretariat bis **spätestens Mittwochabend, 17 Uhr**, Kontakt auf. Für ein Gespräch sind pro Person/Gruppe rund 15 Minuten reserviert.

- **Stadtpräsident Urs Marti** ist zuständig für Allgemeine Verwaltung, Finanzen und Liegenschaften, Personelles, Stadtpolizei, Steuern, Feuerwehr.

Anmeldungen an Daniela Federer, Telefon 081 254 41 01

- **Stadträtin Doris Caviezel-Hidber** ist zuständig für Schulen, Sozial- und Gesundheitswesen, Schulzahnklinik, Kultur und Sport.

Anmeldungen an Mirjam Schenk, Telefon 081 254 44 01

- **Stadtrat Tom Leibundgut** ist zuständig für Bauten, Planung, Abwasser, Grünanlagen, Abfallentsorgung, Forst- und Alpwirtschaft, Umwelt, Strom, Wasser, Erdgas, Bestattungen und Grundbuchamt.

Anmeldungen an Beatrix Ruf, Tel. 081 254 47 01

Aus den Verhandlungen des Stadtrats

Der Stadtrat hat sich unter anderem mit folgenden Geschäften befasst:

Gastwirtschaftsbewilligungen

- Kristina Schroeder, Bonaduz, für Hotel/Restaurant «Schweizerhaus», Kasernenstrasse 10
- Nicoleta Alina Basfalianu, Landquart, für «Hemingway Cafe», Obere Gasse 50
- Bangin Hito, Chur, für Restaurant Panizza «1001 Nacht», Gürtelstrasse 27

Kreditfreigaben

- Austrasse 18, Chur; Sanierung Stromversorgung, Hausanschluss bis zur Unterverteilung; Fr. 62 000.–
- Rheinstrasse 179, Chur; Sanierung Stromversorgung, Hausanschluss bis zur Unterverteilung; Fr. 63 500.–

- Gewerbliche Berufsschule Chur (GBC), Aula, neue Lüftungsanlage/Beleuchtung/Decke; Fr. 490 000.–

Vernehmlassung

Der Stadtrat hat die Vernehmlassung zur Teilrevision des Krankenpflegegesetzes zuhanden des Departements für Justiz, Sicherheit und Gesundheit verabschiedet.

Baubewilligungen

- Kantonsspital Graubünden, Chur, vertreten durch Fanzun AG, dipl. Architekten und Ingenieure, Chur, für Fontanaspital, Erweiterung Aussenparkplätze auf der Südseite (Provisorium), Lürlibadstrasse 118
- Beatriz Leon Casas und Renato Heini, Chur, vertreten durch Liesch Ott Architekten AG, Chur, für Quartierplan Tellostrasse, Baufeld G, Neubau Einfamilienhaus mit Garage, Abstellplatz im Freien und Geräteraum auf der Westseite, Tellostrasse 32
- Christian Meuli, Davos Dorf, vertreten durch Peter Suter AG, Chur, für Innere Umbauten im Erd- und Dachgeschoss mit Fassadenänderung, Einbau Dachflächenfenster auf der Südseite sowie Neubau unterirdische Einstellhalle mit Zufahrt von der Kreuzgasse, Kreuzgasse 50
- Swisscom (Schweiz) AG, Chur, vertreten durch Hitz & Partner AG, Worblaufen, für Ersatz Mobilfunkantenne auf dem Flachdach mit Standortdatenblatt, Bodmerstrasse 30
- Zentralwäscherei Chur, Chur, vertreten durch Ritter Schumacher AG, Chur, für Innere Umbauten mit Fassadenänderung sowie Neubau Einfriedung auf der Nordseite, Pulvermühlestrasse 84

Bürgergemeinde

Aus dem Bürgerrat

Einbürgerungen

Es wurden acht erleichterte Einbürgerungen zur Kenntnis genommen. Zudem wurden sechs ordentliche Einbürgerungsgesuche geprüft, wovon sämtlichen Gesuchstellenden die Einbürgerung unter Vorbehalt der Zustimmung des Kantons zugesichert werden konnte.

Bürgerverein

Damit die Organisation mehrerer Anlässe für die Bürgerinnen und Bürger nicht an der finanziellen Mehrbelastung scheitert, hat der Bürgerrat zugesichert, bei Bedarf dem Bürgerverein einen jährlichen Kredit zur Realisierung zusätzlicher Events zur Verfügung zu stellen.

Einwohnerdienste

Meldevorschriften

Meldepflichtige Schritte, die gestützt auf das kantonale Gesetz über die Einwohnerregister (Einwohnerregistergesetz, ERG) innerhalb von 14 Tagen zu erledigen sind:

Zuzug

Die Ausweisschriften sind zu hinterlegen bzw. vorzuweisen.

Schweizerische Staatsangehörige:

- Heimatschein oder Wohnsitzausweis (Heimatausweis)
- Familienausweis/Familienbüchlein (Kopie)

Ausländische Staatsangehörige:

- Pass oder Identitätskarte
- Ausländerausweis
- Gesuch Ausländerbewilligung oder Zusicherung zum Aufenthalt
- Passfoto bzw. Unterlagen gemäss kantonalen und eidgenössischen Vorschriften
- Versicherungsnachweis einer Schweizerischen Krankenkasse

Bei der Anmeldung sind den Einwohnerdiensten bekannt zu geben:

- Angaben gemäss Familienausweis/Familienbüchlein oder Geburtsschein
- Konfessionszugehörigkeit
- Adresse
- Beruf und Arbeitgeber
- Zuzugsort und Zuzugsdatum

Hundehalter haben die Möglichkeit, mit der Anmeldung an den Schaltern der Einwohnerdienste, gleichzeitig Ihre(n) Hund(e) anzumelden. Bitte bringen Sie die nötigen Unterlagen mit.

Wegzug

Gegen Vorweisen des Schriftenempfangsscheins oder des Aufenthaltsausweises werden die hinterlegten Ausweisschriften ausgehändigt. Bei schriftlicher oder elektronischer Abmeldung wird für das Nachsenden der Dokumente eine Kanzleigegebühr erhoben.

Adressänderung/Umzug

Umzug/Adressänderung innerhalb der Stadt Chur.

Unmündige Kinder, Pflegekinder

Zu- und Wegzug minderjähriger Kinder und Pflegekinder, welche einen eigenen Heimatschein besitzen, sind von den Personen, denen die gesetzliche Vertretung zusteht, zu melden, wenn der Aufenthalt oder die Abwesenheit länger als drei Monate dauert.

Firmen/Betriebe

Wer in Chur ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe (Firma, Praxis, Restaurant usw.) eröffnet, aufgibt oder einen Domizilwechsel oder eine Namensänderung vornimmt.

Notfalldienste

- **Sanitätsnotruf 144**
Krankenwagen/Rettungswagen, Tel. 144
- **Ärztlicher Notfalldienst der Stadt Chur.**
Sofern der Hausarzt oder Arzt eigener Wahl nicht erreichbar ist, kann der Notfallarzt täglich unter Tel. 081 252 36 36 erreicht werden.
- **Apotheken in der Stadt Chur**
- **Amavita-Apotheke** **Tel. 058 851 32 44**
Bahnhofpassage
*Mo–Sa 7.00–20.00,
Sonn- und Feiertage 8.00–18.00
- **Amavita-Apotheke Landi** **Tel. 058 851 32 51**
Grabenstrasse 15
*Mo 9.00–18.30, Di–Fr 8.00–18.30,
Sa 8.00–16.00
- **Apollo-Apotheke** **Tel. 081 284 15 24**
Badusstrasse 10
*Mo–Fr 8.00–12.00, 13.30–18.30,
Sa 8.00–12.00, 13.30–16.00
- **Apotheke Dr. Villa** **Tel. 081 253 41 41**
Gürtelstrasse 10
*Mo–Do 8.00–18.30, Fr 8.00–20.00,
Sa 8.00–17.00
- **Coop Vitality Apotheke** **Tel. 081 252 11 83**
Raschärenstrasse 35
*Mo–Do 9.00–19.00, Fr 9.00–20.00,
Sa 8.00–18.00
- **Fortuna-Apotheke** **Tel. 081 284 20 22**
Tittwiesenstrasse 55
*Mo–Fr 8.00–12.00, 13.30–18.30,
Sa 8.00–16.00
- **Giacometti-Apotheke** **Tel. 081 284 18 18**
Giacomettistrasse 32
*Mo–Fr 8.00–12.00, 14.00–18.30,
Sa 8.00–16.00
- **Grischuna-Apotheke** **Tel. 081 252 80 80**
Postplatz
*Mo–Fr 8.00–18.30,
Sa 8.00–17.00
- **Lacuna-Apotheke** **Tel. 081 284 55 05**
Belmontstrasse 1
*Mo–Fr 8.00–12.00, 13.30–18.30,
Sa 8.00–12.00, 13.00–16.00
- **Löwen-Apotheke** **Tel. 081 252 11 36**
Reichsgasse 69
*Mo–Fr 9.00–12.00, 13.45–18.00,
Sa geschlossen
- **Montalin-Apotheke** **Tel. 081 284 35 55**
Ringstrasse 88
*Mo–Fr 8.00–12.00, 13.30–18.30,
Sa 8.00–17.00
- **Raetus-Apotheke** **Tel. 081 250 15 15**
Bahnhofstrasse 14
*Mo–Fr 7.30–20.00,
Sa 7.30–18.00
- **St.-Martins-Apotheke** **Tel. 081 252 14 94**
Obere Gasse 10
*Mo–Fr 8.00–12.00, 13.30–18.30,
Sa 8.00–12.00, 13.30–16.00
- **Steinbock-Apotheke** **Tel. 081 252 26 80**
Quaderstrasse 16
*Mo–Fr 8.00–12.15, 13.15–18.30,
Sa 8.00–16.00
*Ausserhalb der üblichen Öffnungszeiten kann die **Notfallapotheke** über **Tel.-Nr.144** erfragt werden.
Dienststaxe Fr. 15.–, Nachtdienststaxe ab 21.00 Uhr Fr. 35.–, bei ärztlichen Rezepten Notfallpauschalen LOA.
- **Psychiatrischen Dienste Graubünden**
24-Stunden am Tag erreichbar. **Tel. 058 225 25 25**
- **Zahnärztlicher Notfalldienst**
Für dringende Fälle und wenn der Zahnarzt eigener Wahl nicht erreichbar ist, besteht ein zahnärztlicher Notfalldienst. Die Telefonnummer des diensttuenden Zahnarztes kann über Tel.-Nr. 144 erfragt werden.
- **Bestattungsamt Chur** **Tel. 081 254 47 66**
Stadthaus, Masanserstrasse 2
Mo–Fr 8.30–11.30, 13.30–17.00
Wochenende und Feiertage:
Tel. 081 254 47 66

Amtsblatt  Stadt Chur
Redaktionsschluss:
Jeweils am Mittwoch 12.00 Uhr

Vermietung Wohn-/Geschäftsräume
Beginn und Beendigung eines Mietverhältnisses.

Wohnungs- und Logiswechsel
Die Meldepflicht für den Ein- und Auszug von Mieterinnen oder Mietern bzw. von Logisnehmerinnen oder Logisnehmern obliegt der Vermieterin oder dem Vermieter bzw. der Logisgeberin oder dem Logisgeber. Die Ein- oder Auszugsanzeige hat an die Einwohnerdienste zu erfolgen.

Wer Geschäftsräume oder Gewerbelokale in Chur vermietet, hat den Zu- und Wegzug von Mieterinnen und Mietern den Einwohnerdiensten innert derselben Frist zu melden.

Sämtliche Meldungen können Sie auch über unsere Internet-Seite www.chur.ch vornehmen.

Wochenaufenthalter
Der Wohnsitzausweis (Heimatausweis) ist vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zu verlängern.

Gebühren
Auf das kantonale Recht abgestützt, werden für die Aufwendungen der Einwohnerdienste Gebühren erhoben.

Strafbestimmungen
Missachtete Vorschriften werden mit einer Busse geahndet.

Einwohnerdienste der Stadt Chur
Stadthaus, Masanserstrasse 2, 1. Stock

Stadtpolizei

Erneuerung der Motorfahr-radschild-Vignetten 2015

Die Vignetten 2014 sind nur noch bis 31. Mai 2015 gültig. In Chur wohnhafte Personen können die Vignetten für das Jahr 2015 am Schalter der Stadtpolizei Chur, Kornplatz 10, beziehen.

Schalterzeiten:
Montag bis Freitag: 8 bis 17 Uhr, Samstag und Sonntag geschlossen.

Für den Bezug der Vignetten sind folgende Angaben unerlässlich:
– Halter: Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnadresse
– Motorfahrrad: Fahrzeugausweis
– Kosten: Fr. 50.–

Anbringen von Plakaten und Anzeigen

Wir machen Vereine und Organisationen darauf aufmerksam, dass das Anschlagen von Plakaten und Anzeigen auf öffentlichem Grund untersagt ist.

Der Stadtrat hat mit einer dafür spezialisierten Firma einen Vertrag für das Plakatierungswesen auf Stadtgebiet abgeschlossen. Wer für eigene Anlässe mit Plakaten oder Anzeigen werben will, hat sich mit der Allgemeinen Plakatgesellschaft, Ringstrasse 35B, in Verbindung zu setzen. Diese Gesellschaft stellt Vereinen und Organisationen gratis Werbeflächen zur Verfügung und ist auch für den Aushang besorgt.

Die Stadtpolizei ist beauftragt, widerrechtlich angebrachte Plakate und Anzeigen zu entfernen und den Aufwand in Rechnung zu stellen.

Gastwirtschaftsbewilligungen

(Auszug aus dem Gastwirtschaftsgesetz für den Kanton Graubünden)

Art. 3 Bewilligungspflicht

- ¹ Eine Bewilligung ist erforderlich für
- die Abgabe von Speisen oder Getränken zum Konsum an Ort und Stelle;
 - das Überlassen von Örtlichkeiten zum Konsum von mitgebrachten oder angelieferten Speisen oder Getränken;
 - die Durchführung von Veranstaltungen, an denen mitgebrachte oder angelieferte Speisen oder Getränke konsumiert werden.

² Die Abgabe von Speisen oder Getränken im privaten geschlossenen Bereich ist bewilligungspflichtig, soweit sie gewerbsmässig erfolgt.

Art. 4 Zuständigkeit

Die Gemeinden sind für die Erteilung und den Entzug der Bewilligung zuständig.

Art. 5 Bewilligungsobjekt, -subjekt, -voraussetzungen

¹ ²⁾ Die Bewilligung bezieht sich auf einen bestimmten Betrieb oder Anlass und wird einer handlungsfähigen Person erteilt, die für den Betrieb oder Anlass verantwortlich ist und Gewähr für eine polizeilich klaglose und einwandfreie Führung des Betriebs oder Anlasses bietet.

- ² ³⁾ Diese Gewähr bietet in der Regel nicht, wer
- in den letzten fünf Jahren wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen Vorschriften der kantonalen oder kommunalen Gastwirtschaftsgesetzgebung oder der eidgenössischen oder kantonalen Lebensmittelgesetzgebung verstossen hat;
 - im Strafregister in den letzten fünf Jahren mehrere Verurteilungen aufweist, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Gastwerbes oder des Kleinhandels mit gebrannten Wassern stehen;
 - vor weniger als fünf Jahren eine Freiheitsstrafe von mehr als achtzehn Monaten verbüsst hat.

³ ⁴⁾ Zur Führung eines Betriebs hat die verantwortliche Person ihrem Gesuch einen aktuellen Auszug aus dem Strafregister und einen Nachweis, dass sie in den letzten fünf Jahren nicht wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen die eidgenössische oder kantonale Lebensmittelgesetzgebung verstossen hat, beizulegen.

⁴ ¹⁾ Wer ein Gesuch stellt, hat unterschriftlich zu bestätigen, von den einschlägigen Bestimmungen Kenntnis genommen zu haben.

Gemäss Art. 5 Gastwirtschaftsgesetz für die Stadt Chur müssen schriftliche Gesuche zur Erteilung einer Gastwirtschaftsbewilligung mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Eröffnung oder Übernahme eine Betriebs auf dem amtlichen Formular inkl. Beilagen bei der Stadtpolizei eingereicht werden.

Nächtliches Dauerparkieren auf öffentlichem Grund

Das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund in der Stadt Chur ist bewilligungspflichtig. Die rechtliche Grundlage bildet die Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren vom 1. August 1981. Diese Verordnung hält fest, dass Fahrzeughalter, die ihre Fahrzeuge während der Nacht nicht auf einem privaten Parkplatz abstellen, als gebührenpflichtig gelten. Die monatliche Gebühr beträgt pro Fahrzeug Fr. 50.–. Bewilligungen stellt die Stadtpolizei Chur, Gewerbepolizei, Kornplatz 10, aus.

Hochbauamt

Bauausschreibungen

Öffentliche Auflage: 6. bis 26. Februar 2015
Öffentlich-rechtliche Einsprachen sind bis 26. Februar 2015 schriftlich und begründet an das Hochbauamt einzureichen.

Bauherrschaft	Bauobjekt
Ernst Senteler, Chur Vertreter: Giubbini Architekten ETH SIA AG, Chur	Rigastrasse 10, Kataster Nr. 3259 Projektänderung, Abbruch Gartenmauer auf der Südseite, Neubau Velounterstand auf der Nordseite sowie Verbreiterung Garagenzufahrt von der Rigastrasse

Feuerwehr/Feuerpolizei

Fasnachtszeit 2015

Damit Verrauchungen und Brände, welche Personen und Sachen gefährden, vermieden werden können, ersuchen wir Sie als verantwortliche Vergnügungslokalbesitzer, nachstehende Vorkkehrungen zu treffen:

1. Fasnachts-Dekorationen dürfen nur aus schwer brennbarem Material bestehen, sie dürfen nicht stark qualmen und auch nicht abtropfend sein.

Zugelassen sind alle nichtbrennbaren Dekorationen oder mindestens solche mit Brand-

kennziffer 4.2 (mittlere Qualmbildung). Papiergirlanden, Stoffe und dergleichen dürfen nur verwendet werden, wenn sie durch besondere Imprägnierung mindestens mittelbrennbar gemacht worden sind. Es sind hierfür Mittel wie z. B. Wolframyt-Spray, RAG Flammoplast oder Wasserglas geeignet (erhältlich im Fachhandel, bei Dekorationsfirmen oder in Drogerien).

Wir empfehlen, bereits beim Kauf von Dekorationen auf den entsprechenden Hinweis über die Brennbarkeit zu achten. Es sind bereits vorbehandelte Produkte auf dem Markt erhältlich.

Wand- und Deckenverkleidungen aus leichtbrennbarem oder brennend-abtropfendem Material sind verboten.

2. Fluchtwege

Türen von Fluchtwegen dürfen nicht verschlossen, und die Fluchtwege müssen jederzeit auf der ganzen Länge und Breite frei und sicher begehbar sein.

Die Sicherheitsbeleuchtung ist frühzeitig zu prüfen und falls defekt von einem Fachmann instand zu stellen.

3. Kerzenlicht, Flambiereinrichtungen, Raucherabfälle

Offenes Feuer und Feuerwerksartikel dürfen bei Fasnachtsanlässen nicht verwendet werden. Raucherabfälle sind in nichtbrennbaren Behältern separat zu deponieren.

4. Öfen und Rauchrohre

Alle Dekorationen müssen zu Öfen und Rauchrohren mindestens einen Abstand von 20 cm aufweisen.

5. Elektrische Beleuchtungskörper

Elektrische Beleuchtungskörper dürfen nie gänzlich und nur mit nichtbrennbarem Material eingehüllt werden. **Fluchtweg- und Notbeleuchtungen sind durch einen konzessionierten Elektriker überprüfen zu lassen.** Sie dürfen nicht durch Dekorationen abgedeckt werden und müssen stets gut sichtbar sein. Nötigenfalls sind geeignete Taschenlampen bereit zu stellen.

6. Löscheinrichtungen

Die notwendigen Löscheinrichtungen im Haus, wie Wasserlöschposten und Handfeuerlöscher sind auf ihre Betriebstüchtigkeit und Zugänglichkeit zu überprüfen. Die verantwortlichen Vergnügungsortbetreiber haben ihre Betriebsangehörigen über das Verhalten im Brandfall und die Handhabung der Löschmittel zu instruieren.

7. Merkblatt

Die Gebäudeversicherung Graubünden hat für die Fasnachtszeit ein Merkblatt erstellt. Dieses kann bei der Feuerpolizei der Stadt Chur bezogen werden. Machen Sie davon Gebrauch!

8. Abnahme

Fertig dekorierte Lokale müssen frühzeitig zur Abnahme angemeldet werden (Telefon 081 254 47 84 oder Natel 079 359 48 05). Eventuelle Beanstandungen müssen vor Benützung der Räume behoben werden. Später erstellte, nicht abgenommene Dekorationen müssen abmontiert werden (Bussverfahren).

Letzter Abnahmetag von Dekorationsbeginn ist der Donnerstag vor Fasnachtsbeginn.

AHV-Zweigstelle der Stadt Chur

Anmeldung zur Altersrente

Das AHV-Rentenalter erreichen im Jahr 2015:

Frauen mit Jahrgang 1951

Männer mit Jahrgang 1950

Die Anmeldung zum Bezug einer Altersrente sollte 3–4 Monate vor Erreichen des Rentenanspruchs eingereicht werden. Wo? Bei der Ausgleichskasse, wo Sie zuletzt AHV-Beiträge entrichtet haben. Bezieht ein Ehepartner bereits eine Rente, so ist die Anmeldung des Ehepartners der neu das AHV-Alter erreicht, derjenigen Kasse einzureichen, die bereits eine Rente auszahlt.

Ohne persönliche Anmeldung keine Rente. Bewohnerinnen und Bewohner von Chur können Anmeldeformulare bei uns beziehen. Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

AHV-Zweigstelle Chur
Kornplatz 6, 7002 Chur
Tel. 081 254 45 97

Kirchen

Evangelische Kirchgemeinde Chur

Weitere Informationen finden Sie unter <http://www.chur-reformiert.ch>.

Sonntag, 8. Februar

Martinskirche

10.00 Uhr **Gottesdienst**
Pfarrer Erich Wyss
Predigttext: Lukas 8, 4–8 (9–15)

Comanderkirche

10.00 Uhr **Familiengottesdienst**
Thema: «Wie wir mit Gott reden können»
Kirchenmaus Spidi und der Wolf Calanda, Pfarrer Andreas Rade und Gisela Rade, Joan Retzke, Trompete, und Chrsitian Cantieni, Klavier.
Anschlussprogramm mit Tanz, Spiel und gemütlichem Beisammensein bei Speis und Trank.

Kollekte: für Opfer fürsorgerischen Zwangsmassnahmen

Kirche Masans

Kein Gottesdienst in der Kirche Masans
Mitfahrgelegenheit ab Kirchplatz Masans um 9.30 Uhr zum Allianzgottesdienst in der Stadtmission (Beginn: 10 Uhr)

Regulakirche

14.15 Uhr **Gottesdienst für Gehörlose**
Pfarrer Ruedi Hofer

Dienstag, 10. Februar

Erlöserkirche

15.00 Uhr **ökumenische Kleinkinderfeier**
Pfarrer Andreas Rade, Pastoralassistentin Rosmarie Schärer und Team
Thema: «Jesus segnet die Kinder».
Anschliessend Basteln und Zvieri.

Donnerstag, 12. Februar

Kirchgemeindehaus Comander

6.45 Uhr **Frühgebet**

Martinskirche

12.00 Uhr **Das offene Ohr am Mittag**
mit Pfarrer Erich Wyss

Regulakirche

18.30 Uhr **Andachten am Donnerstag – Jugendandacht**
Pfarrerinnen Christina Tuor, mit Liedern aus Taizé, Kantorin: Regina Wilms

Abdankung und Seelsorge

Für Abdankungen und Seelsorge vermittelt Ihnen das Bestattungsamt, Telefon 081 254 47 66, die zuständige Pfarrperson – auch übers Wochenende.

Begegnungscafé

Di, 10.2., 9 Uhr, Kirchgemeindehaus Comander, gemütliches Beisammensein

Kantorei St. Martin

Di, 10.2., 19.45 Uhr, Aula Quaderschulhaus

Kirchenchor Comander

Di, 10.2., 20 Uhr, Kirchgemeindehaus Comander

Mittagessen für Seniorinnen und Senioren

Mi, 11.2., 12 Uhr, Kirchgemeindehaus Masans, Anmeldung Tel. 081 353 59 00

KiK-Nachmittag

Mi, 11.2., 14 Uhr, Kirchgemeindehaus Comander mit KiK-Team, Konfirmanden und Pfarrer Andreas Rade, Thema: «Lieber Gott! ... Amen – Was habe ich vom Beten?»
Spannende Geschichten, Theater, Basteln und lustige Spiele, Zvieri und Zeit für Gemeinschaft

KiK

Infos erhalten Sie unter Tel. 081 252 22 92.
Masans, Montag, 16.30 bis 17.30 Uhr im Kirchgemeindehaus Masans
Nächstes Projekt im Comander am Muttertag zum Thema «der verlorene Sohn», Infos folgen

Kirchlicher Sozialdienst

In der Regel telefonisch erreichbar: Montag bis Freitag, von 8 bis 10 Uhr, Tel. 081 252 27 04. Termin nach Vereinbarung

Öffnungszeiten Verwaltung Evangelische Kirchgemeinde Chur
Montag, 14 bis 17 Uhr, Dienstag bis Donnerstag, von 8.30 bis 11.30 Uhr und 14 bis 17 Uhr, Freitag, 8.30 bis 11.30 Uhr.

Evang. Kirchgemeinden Steinbach und Maladers

Passugg-Araschgen ist Teil der Pastoralisationsgemeinschaft Steinbach und Maladers.

Sonntag, 8. Februar
Kein Gottesdienst – Einladung in die Nachbargemeinden

Kontaktperson:
Pfr. Martin Domann, Tel. 081 373 11 81

Katholische Kirchgemeinde Chur

Detailliertere Angaben entnehmen Sie bitte dem «Pfarrblatt» sowie auf unserer Homepage www.kathkgchur.ch.

DOMPFARREI (Kathedrale)

Samstag, 7. Februar
6.30 Uhr hl. Messe
16.00 Uhr Beichtgelegenheit
18.00 Uhr hl. Messe
Sonntag, 8. Februar
7.30 Uhr hl. Messe
8.45 Uhr hl. Messe in der ausserord. Form
10.00 Uhr hl. Messe, anschl. Kirchenkaffee
17.30 Uhr Vesper
Kollekte: Emmanuel S.O.S Adoption
Montag, 9. Februar
6.30 Uhr hl. Messe
Dienstag, 10. Februar
10.30 Uhr Pontifikalrequiem
«Jahrzeit aller Bischöfe»
12.15 Uhr hl. Messe
Mittwoch, 11. Februar
Gedenktag U. L. Frau in Lourdes
6.30 Uhr hl. Messe
19.30 Uhr Rosenkranz in der Lourdesgrotte
Donnerstag, 12. Februar
6.30 Uhr hl. Messe
8.00 Uhr hl. Messe mit Aussetzung des Allerheiligsten
Freitag, 13. Februar
6.30 Uhr hl. Messe
18.15 Uhr Rosenkranz (Krypta)
19.00 Uhr hl. Messe

ERLÖSERPFARREI

Samstag, 7. Februar
16.30 Uhr hl. Messe
Sonntag, 8. Februar
10.00 Uhr hl. Messe
19.00 Uhr hl. Messe
Kollekte: Schweiz. Caritasaktion der Blinden
Montag, 9. Februar
17.00 Uhr Rosenkranz
Dienstag, 10. Februar
15.00 Uhr Kleinkinderandacht – Erlöserkirche

Mittwoch, 11. Februar
9.00 Uhr hl. Messe
Donnerstag, 12. Februar
9.00 Uhr hl. Messe
Freitag, 13. Februar
19.00 Uhr hl. Messe

HEILIGKREUZPFARREI

Samstag, 7. Februar
18.30 Uhr Familiengottesdienst
Sonntag, 8. Februar
10.30 Uhr hl. Messe (kein Kinderhütendienst)
Kollekte: Stiftung Freunde der Theologischen Hochschule Chur
Dienstag, 10. Februar
18.30 Uhr hl. Messe
Donnerstag, 12. Februar
9.00 Uhr hl. Messe
17.30 Uhr Rosenkranz

KAPELLE KREUZSPITAL

Samstag, 7. Februar
15.00 Uhr hl. Messe

KANTONSSPITAL – Haus A, 3. Stock

Sonntag, 8. Februar
10.30 Uhr hl. Messe

PRIESTERSEMINAR ST. LUZI

Mittwoch, 11. Februar
20.00 Uhr Eucharistiefeier in der Krypta (während Semester)

SOZIALDIENSTE

DER KATHOLISCHEN KIRCHGEMEINDE
Tittwiesenstrasse 8, Tel. 081 284 24 46
Sprechstunden: Mo–Do, 9–11 Uhr, übrige Zeit nach telefonischer Vereinbarung.

Stadtmission Chur, FEG

Calandastrasse 38, Tel. 081 353 57 22

Samstag, 7. Februar

20.00 Uhr Aula Gewerbeschule Chur
Ein besonderer Abend mit garantier-tem Tiefgang
Josef Müller/Ziemlich bester Schurke (Eintritt Fr. 16.–/12.–)

Sonntag, 8. Februar

10.00 Uhr Allianzgottesdienst/Gastprediger:
Josef Müller/Ziemlich bester Schurke
Kinder- und Teenie-Programm, Übersetzung I/F/E auf Anfrage

www.stadtmission-chur.ch

Werfen Sie Papier und Karton nicht in den Kehrriech; sie werden überall für die Wiederverwertung gesammelt!

Verschiedenes

Pro audito Chur plus-Verein für Hörbehinderte

Wir bieten an:
– Verständigungskurse: besser hören – besser verstehen, Tel. 081 633 12 25, **Kurse 2015: Beginn: 27./28.4.15, 18.30–20.30 Uhr, Beginn: 27./28.10.15, 14–16 Uhr**
– Plauderstamm: Austausch für Betroffene und Angehörige. Letzter Montag des Monats um 14 Uhr im Restaurant «Loe», Chur
– Vermietung von Ringleitung
– Vereinsleben Tel. 078 853 14 37
proauditochurplus@gmail.com
www.pro-audio.ch/vereine/graubunden

Blaues Kreuz Graubünden – Alkoholberatungsstelle

Kostenlose Beratung bei Alkoholproblemen für Menschen jeden Alters Beratung und Information für
– Betroffene (übermässiger Alkoholkonsum, Alkoholabhängigkeit)
– Angehörige als Einzelpersonen, Familien und Lebensgemeinschaften
– Fachpersonen

Coaching für

– Personalverantwortliche bei risikoreichem Alkoholkonsum von Mitarbeitenden
– Alkohol im Alter – Angebot für leitende Personen und Mitarbeitende in Altersheimen

Gruppen

– Gesprächsgruppe für Frauen mit Alkoholproblemen
– Gruppe für Angehörige

Hilfe für Eltern mit Alkoholproblemen und für ihre Kinder

– Kindergruppe Zwärgriisa
– Einzelangebote für Kinder und Jugendliche
– Elternworkshops – und Beratung

Wir unterstehen der Schweigepflicht!

Infos und Anmeldung:

Blaues Kreuz Beratungsstelle
Alexanderstrasse 42
7000 Chur
Tel. 081 252 43 37
beratung@blaueskreuz.gr.ch
Anwesenheitszeiten: Dienstag bis Freitag
www.blaueskreuz.gr.ch

Procap Grischun (Bündner Behinderten Verband)

Donnerstag, 26.2.2015 – unentgeltliche Rechtssprechstunde
in Sozialversicherungsfragen (IV, UVG, KVG, EL, BVG und MV).

Computeria

(Ein Angebot der Seniorenakademie Graubünden)
Menschen ab 55 können die Computeria kostenlos benutzen. Unentgeltliche Beratungen bei:

- Computerproblemen
- Handys und iPhone
- Internet und E-Mail
- Finanzen und Ruhestand

Die Computeria ist jeweils am Mittwochnachmittag von 14–17 Uhr geöffnet.

Infos und Anmeldung:
Seniorenakademie Graubünden
Ringstrasse 90, 7004 Chur
Tel. 081 250 20 50
info@senak.ch, www.senak.ch

Pro Senectute

Ältere Menschen und ihre Angehörigen werden kostenlos und diskret beraten bei:

- finanziellen Fragen
- Wohnfragen und Heimeintritt
- Krankheit und Altersdemenz
- persönlichen und familiären Fragen
- Vermittlung von Dienstleistungen und Hilfsmitteln für das Leben zu Hause

Pro Senectute Graubünden
Beratungsstelle Chur/Nordbünden
Alexanderstrasse 2
7000 Chur
Tel. 081 252 44 24
info@gr.pro-senectute.ch
www.gr.pro-senectute.ch

Wanderprogramm Pro Senectute Chur
Für die angebotenen Wanderungen ist der Witterung entsprechend gute Wanderbekleidung erforderlich: Wanderschuhe, Handschuhe, Mütze, Sonnenbrille, Sonnencreme, evtl. Stulpen, Sitzunterlage, immer Stöcke mitnehmen. Notfall-Ausweis bei sich tragen!

Dienstag, 10. Februar 2015

Winterwanderung in Elm

Elm–Aempächli–Hängstboden–Munggä Hüttä–Bischofsalp–Aempächli

Abfahrt in Chur: 8.16 Uhr (RE nach Zürich)

Retour in Chur: 17.43 Uhr

Wanderzeit: ca. 3½ Std., 8,7 km, Auf-/Abstieg 440 m, gespurte Winterwanderwege

Verpflegung: Mittagessen im Bergrestaurant «Munggä Hüttä»

Wanderleitung: Albert Greuter,
Tel. 079 450 49 44

Anmeldung: am Montag von 8–11 Uhr bei der Wanderleitung telefonisch oder per E-Mail

Schneeschuhtour

Donnerstag, 12. Februar 2015

Heinzenberg

Abfahrt in Chur: 7.58 Uhr in Richtung Thusis

Retour in Chur: 17.03 Uhr

Billett: Chur–Thusis retour und Thusis–Obertschappina, retour (kollektiv)

Fahrt mit dem Postauto an den Arbeitsort am Heinzenberg. Zwei kurze Theorieblöcke beim Tee oder Kaffee. Kurzer Anmarsch mit Schneeschuhen zu den Posten, Aufteilung in Gruppen, Postenarbeit.

Rückmarsch und Rückfahrt nach Thusis mit dem Postauto aus dem Rucksack

Verpflegung: Marianne Zimmermann, Tel. 078 752 03 06, E-Mail: marneziman@spin.ch und die weiteren Schneeschuhleiterinnen der Pro Senectute Graubünden

Leitung: Dienstagabend, 17–20 Uhr bei der Wanderleitung, wenn möglich per E-Mail.

Besammlung: 20 Minuten vor Abfahrt in der Schalterhalle Chur

Schneeschuhe: Miete auf Anfrage

Gilt für alle Gemeinden

Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

Periodische Bekanntmachung über Versicherungsleistungen Stand 1.1.2015

1. Leistungen der AHV

Anspruch auf eine ordentliche Rente haben rentenberechtigte Personen oder ihre Hinterlassenen, denen für mindestens ein volles Jahr Einkommen oder Erziehungs- bzw. Betreuungsgutschriften angerechnet werden können.

1.1 Altersrenten

Jede berechnete Person wird, unabhängig von ihrem Zivilstand, eine Altersrente erhalten. Erfüllt die Person gleichzeitig die Anspruchsvoraussetzungen für eine Hinterlassenenrente, so gelangt die betragsmässig höhere Rente zur Auszahlung.

1.2 Rentenalter

Per 1. Januar 2005 wurde das ordentliche Rentenalter der Frauen als Folge der 10. AHV-Revision auf 64 Jahre erhöht. Somit erreichen im Kalenderjahr 2015 die Jahrgänge 1951 das ordentliche Rentenalter. Für Männer liegt das ordentliche Rentenalter im Kalenderjahr 2015 bei 65 Jahren (Jahrgang 1950).

1.3 Plafonierung der AHV-Renten

Die Summe der beiden Einzelrenten eines Ehepaars darf den Plafond von 150% des maximalen Rentenbetrages nicht übersteigen. Wird die

ser Höchstbetrag überschritten, so müssen die beiden Einzelrenten der Ehegatten proportional gekürzt werden (sogenannte Plafonierung). Eine Plafonierung der Renten findet dagegen nicht statt, wenn entweder der gemeinsame Haushalt durch einen richterlichen Entscheid aufgehoben wurde oder wenn ein Ehegatte eine Altersrente und der andere eine halbe oder Viertelsrente der IV bezieht. Die Kinderrenten zu den Einzelrenten der Ehegatten werden ebenfalls plafoniert.

1.4 Kinderrente zur AHV-Rente

Die Kinderrente wird zur Altersrente der rentenberechtigten Person gewährt, und zwar für Kinder

- bis zur Vollendung ihres 18. Altersjahres
- in Ausbildung bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

1.5 Anspruchsbeginn

Der Anspruch auf eine Altersrente entsteht am ersten Tag des Monats, welcher der Vollendung des Rentenalters folgt.

1.6 Flexibles Rentenalter – Aufschub der Altersrente

Die Altersrente kann in bestimmten Fällen vorbezogen oder aufgeschoben werden. Die vorbezogene Rente wird gekürzt. Zur aufgeschobenen Rente wird ein Zuschlag ausgerichtet. Bei einer Aufschubsdauer von einem Jahr beträgt der Zuschlag 5,2%, bei 5 Jahren 31,5%.

1.7 Flexibles Rentenalter – Vorbezug der Altersrente

Der Anspruch auf eine Altersrente entsteht grundsätzlich mit Erreichen des ordentlichen Rentenalters. Personen, die vom Vorbezug Gebrauch machen, werden so gestellt, wie wenn sie die Altersrente mit Erreichen des ordentlichen Rentenalters beziehen würden. Die vorbezogene Rente wird daher lebenslänglich gekürzt. Die monatliche Kürzung beim Rentenvorbezug wird nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet.

Frauen: Im Kalenderjahr 2015 können Frauen mit dem Geburtsjahr 1952 die Rente um ein Jahr und jene mit Geburtsjahr 1953 um zwei Jahre vorbezugen.

Männer: Im Kalenderjahr 2015 können Männer mit dem Geburtsjahr 1951 die Rente um ein Jahr und jene mit Geburtsjahr 1952 um zwei Jahre vorbezugen.

Die Kürzung beträgt bei Männern und Frauen für ein Jahr Vorbezug 6,8% und für zwei Jahre Vorbezug 13,6%. Nicht möglich ist der Vorbezug für einzelne Monate. Während des Rentenvorbezugs werden keine Kinderrenten ausgerichtet. Mit dem Vorbezug der Altersrente erlischt der Anspruch auf eine bisherige Invaliden- oder Hinterlassenenrente.

Der Vorbezug ist von der rentenberechtigten Person mit dem Formular «Anmeldung für eine Altersrente» zum Voraus geltend zu machen. Über Einzelheiten gibt ein besonderes Merkblatt «Flexibles Rentenalter» Auskunft.

2. Hilflosenentschädigung zur Altersrente

In der Schweiz wohnhafte Personen, die eine Altersrente oder Ergänzungsleistungen beziehen, können eine Hilflosenentschädigung der AHV geltend machen, wenn

- sie in schwerem, mittelschwerem oder leichtem Grad hilflos sind
- die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat und
- kein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung besteht.

Personen, die bereits vor dem Erreichen der Altersgrenze eine Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung bezogen haben, erhalten diese in der AHV in gleicher Höhe.

3. Hinterlassenenrenten der AHV

3.1 Witwenrente

An verheiratete Frauen wird eine Witwenrente ausgerichtet, wenn

- sie im Zeitpunkt der Verwitwung eines oder mehrere Kinder (gleichgültig welchen Alters) haben. Als Kinder gelten auch im gemeinsamen Haushalt lebende Kinder des verstorbenen Ehegatten, die durch dessen Tod Anspruch auf eine Waisenrente erwerben, das gleiche gilt für Pflegekinder, welche bisher von den Ehegatten betreut wurden, sofern sie von der Witwe später adoptiert werden.
- sie im Zeitpunkt der Verwitwung keine Kinder haben, sofern diese beim Tod des Ehemannes das 45. Altersjahr zurückgelegt haben und mindestens fünf Jahre verheiratet gewesen sind. Waren sie mehrmals verheiratet, werden die Ehezeiten zusammengezählt.

An geschiedene Frauen wird eine Witwenrente ausgerichtet, wenn sie beim Tode des ehemaligen Ehemannes eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- sie haben Kinder, und die Ehe hat mindestens zehn Jahre gedauert, oder
- sie waren bei der Scheidung älter als 45 Jahre und die geschiedene Ehe hat mindestens zehn Jahre gedauert, oder
- das jüngste Kind vollendet sein 18. Altersjahr, nachdem die geschiedene Mutter 45 Jahre alt geworden ist

Erfüllt eine geschiedene Frau keine der obigen Voraussetzungen, so hat sie nur Anspruch auf eine Witwenrente, solange sie Kinder unter 18 Jahren hat.

3.2 Witwerrente

Witwer und geschiedene Männer, deren (ehemalige) Ehefrau gestorben ist, haben Anspruch auf eine Witwerrente, wenn und solange sie Kinder unter 18 Jahren haben.

3.3 Waisenrente

Kinder haben nach dem Tode des Vaters oder der Mutter Anspruch auf eine Waisenrente. Sind beide Elternteile verstorben, werden zwei Waisenrenten ausgerichtet. Der Rentenanspruch dauert in der Regel bis zur Vollendung des 18. Altersjahres, für Kinder in Ausbildung bis zu deren Abschluss, längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr. Für Pflegekinder gelten besondere Bestimmungen.

3.4 Beginn und Ende des Rentenanspruchs

Der Anspruch auf eine Hinterlassenenrente entsteht grundsätzlich am ersten Tag des dem Tode des (geschiedenen) Ehegatten folgenden Monats. Der Rentenanspruch erlischt am Ende des Monats, in welchem die Voraussetzungen wegfallen. Mit der Wiederverheiratung erlischt die Witwen- oder Witwerrente, dagegen laufen die Waisenrenten weiter.

4. Hilfsmittel für Altersrentner im Rahmen der AHV

Anspruch auf Hilfsmittel (z. B. Hörgerät) haben in der Schweiz wohnhafte Bezüger und Bezügerinnen von Altersrenten der AHV und von Ergänzungsleistungen. Die Abgabe oder Vergütung dieser Hilfsmittel erfolgt durch die Organe der AHV, der Pro Senectute oder durch ein Zusammenwirken dieser Institutionen. Die AHV übernimmt ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen Beiträge für die Hilfsmittel. Die Anmeldung ist mit einem speziellen Formular bei der AHV-Ausgleichskasse, welche die Altersrente ausrichtet, einzureichen.

5. Keine Leistung ohne Anmeldung

Die Anmeldeformulare für die oben erwähnten Leistungen sind rechtzeitig und bei derjenigen Ausgleichskasse einzureichen, die bei Eintritt des Versicherungsfalls für den Bezug der Beiträge zuständig war.

Internet – www.sva.gr.ch

Ein Besuch auf unserer Homepage lohnt sich! Die wichtigsten Informationen, die gesetzlichen Grundlagen, Merkblätter und Formulare sind auf unserer Homepage zu finden.

Haben Sie noch Fragen?

Wenden Sie sich bitte an die AHV-Zweigstelle Ihrer Wohnsitzgemeinde oder an uns.

Wir beraten Sie gerne:
Sozialversicherungsanstalt
des Kantons Graubünden
AHV-Ausgleichskasse
Carl Hassler

Diese Orientierung vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.



**78 Mal das Training verpasst.
55 Mal das Wochenende durchgearbeitet.
1 neues Medikament gegen Krebs entwickelt.**

krebsforschung schweiz
Damit Heilung zur Regel wird.

Mit Ihrer Spende fördern wir engagierte Forscherinnen und Forscher, um die Behandlungsmethoden gegen Krebs immer weiter zu verbessern. PK 30-3090-1

Amtliche Anzeigen

der Gemeinden Ill Churwalden | Felsberg | Haldenstein | Maladers | Trimmis | Tschierschen-Praden

6. Februar 2015 | Nr. 6



Churwalden

Bauausschreibung

Auflageort: Bauamt Churwalden, Rathaus, 7075 Churwalden
Öffentliche Auflage: 7. Februar 2015–26. Februar 2015

Öffentlich-rechtliche Einsprachen sind bis 26. Februar 2015 schriftlich und begründet an den Gemeindevorstand Churwalden einzureichen.

Bauherrschaft: Bell Schweiz AG, Hauptstrasse 163, 7075 Churwalden

Vertreter: Arno Domenig, Schulstrasse 2, 7012 Felsberg

Baubjekt: Fleischtrocknerei: Abbruch Vordach und Anbau Raum (1. OG), Parzelle 20395, Hauptstrasse 163, 7075 Churwalden

Steuererklärung und provisorische Steuerrechnungen 2014

Der Versand der Steuererklärungen 2014, des Schreibens «Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung» bzw. der Softax-CD erfolgte in den letzten Wochen. Steuerpflichtige Personen die noch keine Steuererklärung erhalten haben sollen sich bitte beim Gemeindesteueramt melden. (Die Steuerpflicht beginnt mit dem Jahrgang 1996). Wer eine Softax-CD benötigt, kann eine solche bei uns beziehen oder die Software unter www.stv.gr.ch herunterladen.

Die Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuerrechnungen 2014 wurden ebenfalls versandt. Diese Rechnungen werden provisorisch, aufgrund der Vorjahresfaktoren bzw. letzten definitiven Veranlagungsverfügung gestellt. Erst nach Eingang der Steuererklärung 2014 und erfolgter definitiver Veranlagung können die provisorischen Rechnungen durch definitive ersetzt werden, wobei Differenzbeträge zurückerstattet bzw. nachgefordert werden. **Provisorische Steuerrechnungen unter einem Betrag von Fr. 300.– wurden nicht versandt.**

Für allfällige Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung (Tel. 081 382 00 20 oder E-Mail: steueramt@churwalden.ch). Weitere Informationen erhalten Sie auch direkt bei der kantonalen Steuerverwaltung unter: www.stv.gr.ch oder per E-Mail: steuererklaerung@stv.gr.ch.

Feuerwehrkommando Churwalden, Übungsdaten 2015

Kaderübungen

Mo	2.2.	20–22 Uhr	Malix
Mo	27.4.	20–22 Uhr	Lenzerheide
Mo	18.5.	20–22 Uhr	Churwalden
Sa	15.8.	ganzer Tag	Churwalden
Fr	4.9.	19.30–22.30 Uhr	Churwalden
Di	1.12.	20–22 Uhr	Malix

Mannschaftsübungen

Di	10.2.	20–22 Uhr	Malix
Mi	11.3.	20–22 Uhr	Churwalden
Mi	1.4.	20–22 Uhr	Parpan
Sa	9.5.	ganzer Tag	Parpan
Mi	27.5.	20–22 Uhr	Malix
Fr	28.8.	20–22 Uhr	Parpan
Di	22.9.	19.30–22.30 Uhr	Churwalden
Mi	28.10.	20–22 Uhr	Churwalden

Spezialistenausbildung

Sa	23.5.	ganzer Tag	Wittenbach
Sa	6.6.	ganzer Tag	Churwalden
Fr	13.11.	19.30–22.30 Uhr	Ems-Chemie

Informativ

Sa	27.6.	ganzer Tag	Churwalden
Sa	19.9.	FW-Wettkampf	

Abschlussessen

Fr	23.10.	ab 20 Uhr	Malix
----	--------	-----------	-------

Aufgebot zum Rekrutierungsabend der Feuerwehr Churwalden

im Depot Malix, Brambrüeschstrasse 11 (Werkhof Malix)

Montag, 16. Februar 2015, 19:30 Uhr

Gestützt auf Artikel Nr. 5 des Feuerwehrgesetzes der Gemeinde Churwalden bieten wir Sie zum Rekrutierungsabend auf.

http://www.kreis-churwalden.ch/uploads/media/20120126_Feuerwehrgesetzgebung_per_01_03_2012.pdf

Sollten Sie verhindert sein, nehmen Sie bitte vorgängig mit dem Kommandanten Kontakt unter Tel. 079 608 69 39 oder E-Mail: martin.bruderer@domatech.ch auf.

Ablauf:

Begrüssung und Informationen über die Feuerwehr (Aufgaben und Pflichten), Fragen von allgemeinem Interesse, Kdt Bruderer Martin

Geführte Posten

Besichtigung Depot Malix und Fahrzeuge sowie

Material, Lt Osswald Martin
Demonstration persönliche Ausrüstung, Adj Uof Walser Luzi

Dazwischen finden Einzelgespräche statt, Kdt Bruderer Martin, Kdt-Stv Kurz Remo

Wir freuen uns auf zahlreiches Erscheinen.

Hundemarken 2015/ Sachkundenachweise

Die Hundemarken 2015 können ab sofort auf der Gemeindeverwaltung Churwalden bezogen werden. **Bis Ende Februar 2015 muss jede/r Hundehalter/in für die auf dem Gebiet der Gemeinde Churwalden gehaltenen und über drei Monate alten Tiere eine Hundemarke beziehen.**

Die Hundesteuer für das erste Tier beträgt Fr. 90.–, jedes weitere Tier im gleichen Haushalt kostet Fr. 170.–. Hunde mit Prüfungsausweis (Polizei-, Lawinen-, Katastrophen-, Blindenführ-, Gehörlosen- und Schweiss-hunde) sind von der Gemeindesteuer befreit. Für diese Hunde muss nur die Gebühr für die Hundemarke von Fr. 10.– bezahlt, sowie ein Nachweis über die letzte Prüfung bzw. aktuelle Bewilligung erbracht werden.

Theoretischer Sachkundenachweis

Alle Hundehalter/innen müssen vor Erwerb eines Hundes einen theoretischen Sachkundenachweis erbringen. Davon ausgeschlossen sind Hundehalter/innen, die nachweisen können, dass sie bereits vor dem 1. September 2008 Hunde gehalten haben.

Praktischer Sachkundenachweis

Alle Hundehalter/innen müssen mit einem neu erworbenen Hund innerhalb eines Jahres einen praktischen Sachkundenachweis absolvieren. Dies gilt auch für Hundehalter/innen, welche bereits vorher einen Hund gehalten haben.

Die Gemeinde ist für diese Kontrollen zuständig und bittet daher alle **Hundehalter/innen, die entsprechenden Sachkundenachweise jeweils beim Bezug der Hundemarke(n) vorzuweisen bzw. selbständig nach Kursabsolvierung nachzureichen.**

5-Liber-Shuttlebus

Das ÖV-Nacht-Angebot 5-Liber-Shuttle wird auch in diesem Winter bis 6. April 2015 ab 17.30 Uhr bis morgens 5 Uhr angeboten. Der Preis für eine Einzelfahrt ab Lenzerheide beträgt:

für Parpan Fr. 10.– (Zone 1)
 für Churwalden Fr. 20.– (Zone 2)
 für Malix Fr. 30.– (Zone 3)
 für Brambrüesch; Passugg-Araschgen Fr. 40.– (Zone 4)

Bei Gruppenfahrten teilt sich der obgenannte Preis auf die Anzahl Personen. Im Minimum ist jedoch ein 5-Liber zu bezahlen.

Der Bus kann unter der **Nr. 079 636 50 12** angefordert werden. Die Gemeinde unterstützt dieses Angebot mit einem namhaften Betrag und wir rufen Sie auf, davon auch Gebrauch zu machen.

Frauenverein

Churwalden/Parpan

Frauakaffi und Geschichtenerzählen für Kleinkinder, Bibliothek Churwalden, Rathaus, 2. Stock, jeden 2. Donnerstag im Monat.

Ab 9.15 Uhr: Anita Höltschi erzählt Geschichten für die Kleinkinder und stellt Bilderbücher vor. Alle Mütter und Begleitpersonen sind mit den Kindern anschliessend zum Kaffi und Znüni eingeladen.

Ab 10 Uhr: Frauakaffi für alle, auch Nichtmitglieder sind herzlich willkommen. Es besteht die Möglichkeit zur Bücherausleihe und Rückgabe.

Termine: Donnerstag, 12. Februar 2015

Auch Nichtmitglieder und Männer sind herzlich willkommen.

Seniorenwandergruppe

Malix

Datum: Freitag, 20. Februar 2015
 Wanderung: Parpan–Stein–Churwalden
 Leichtere Variante: Parpan–ca. Mittellberg retour
 Treffpunkt: Post Parpan, 10 Uhr
 Postautos: Chur ab 9.30 Uhr
 Lenzerheide ab 9.53 Uhr

Wichtig: Stöcke und gute Schuhe
 Verpflegung: im Restaurant «Hemmi», Churwalden

Anmelden: bis Dienstag, 17. Februar, bei Agatha Caspar, Telefon 081 252 72 02

Bibliothek Churwalden

Einladung zur

31. Generalversammlung

Freitag, 20. Februar 2015, 20 Uhr im Rathaussaal, 1. Stock

Traktanden:

1. Wahl einer Stimmenzählerin
2. Protokoll der Generalversammlung vom 14.2.2014
3. Jahresbericht 2014
4. Jahresrechnung 2014 – Revisorenbericht
5. Jahresbeitrag 2015
6. Budget 2015
7. Statistik 2014
8. Wahlen:
Bestätigungswahl:

Kassierin/Buchhaltung: V. Hestler
 Beisitzerin: A. von Euw
 Aktuarin: M. Vitalini
 Revisorin: R. Hitz

9. Jahresprogramm 2015
10. Varia

Nach der GV sind Sie herzlich zu einem kleinen Apéro eingeladen. Wir freuen uns, wenn Sie als Leserin oder Leser und Mitglied unserer Bibliothek an der GV teilnehmen.

Evangelische Kirchgemeinde Churwalden

Sonntag, 8. Februar
 10.30 Uhr Gottesdienst
 mit Pfrn. U. Latuski Ramm

Evangelische Kirchgemeinde Malix

Sonntag, 8. Februar
 9.15 Uhr Gottesdienst mit H. P. Joos

Evangelische Kirchgemeinde Parpan

Sonntag, 8. Februar
 9.15 Uhr Gottesdienst
 mit Pfrn. U. Latuski Ramm

Katholische Kirchgemeinde Churwalden-Malix-Parpan

Freitag, 6. Februar
 10.00 Uhr hl. Messe im Lindenhof
Sonntag, 8. Februar
 10.00 Uhr hl. Messe im Mönchschor
 Gedächtnis für Meinrada Hüppin
Donnerstag, 12. Februar
 9.00 Uhr hl. Messe im Mönchschor



Felsberg

Bekanntgabe Genehmigungsbeschluss Ortsplanung

Die Regierung des Kantons Graubünden hat am 27. Januar 2015 mit Beschluss Nr. 49 in Anwendung von Art. 49 des Kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) die von der Urnenabstimmung am 30. November 2014 beschlossene Teilrevision der Ortsplanung genehmigt.

Planungsmittel:

- Teilrevision Baugesetz
- Genereller Gestaltungsplan 1:100/2000 formelle Korrektur

Die genehmigten Planungsmittel und der vollständige Regierungsbeschluss liegen in der Gemeindeverwaltung auf und können eingesehen werden.

Vorstandssitzung vom 2.2.15

- Der Gemeindevorstand hat
- die Besetzung des Abstimmungsbüros für die Urnenabstimmung vom 8. März 2015 bestimmt.
 - Beim Reservationswesen aufgrund von diversen Reklamationen und Hinweisen folgende Änderungen beschlossen:
 - Die Preise für die Miete an auswärtige Personen/Gruppen werden erhöht.
 - Polizeistundenverlängerungen werden nur auf Gesuch und nur noch bis um 2 Uhr genehmigt.
 - Gesuche für Ausnahmeregelungen von speziellen Anlässen sind dem Gemeindevorstand vorzulegen.
- Reklamationen hat es vor allem wegen der immer wieder hörbaren Musik (wenn Fenster geöffnet werden) sowie teilweise zu lauten Diskussionen vor den Gebäuden (Raucherpunkte) gegeben. Die Reservationen haben zuletzt sehr stark zugenommen, vor allem von auswärtigen Personen. Durch die Anpassungen sollen die Unannehmlichkeiten für die Anwohnerinnen und Anwohner stark reduziert werden.
- Den Entwurf für eine neue Friedhofordnung besprochen und überarbeitet. Die neue Friedhofordnung soll der nächsten Gemeindeversammlung zur Beratung vorgestellt werden und dann an der Urnenabstimmung vom 14. Juni 2015 zur Abstimmung gebracht werden.

Baubewilligungen

- Die Baukommission hat anlässlich ihrer letzten Sitzung folgendes Baugesuch bewilligt:
- Imer Felsberg AG, Gewerbebau mit Büros und zwei Wohnungen, Rheinstrasse, Parzelle 1664

Fasnachtsumzug 2015

Der Gemeindevorstand hat das Gesuch des Frauenvereins Felsberg für einen Fasnachtsumzug am Samstag, 21. Februar 2015, mit folgender Route bewilligt:
 Kuhweidli–Burgstrasse–Vordere Gasse–Bahnhofstrasse–Rheinstrasse–Taminsenstrasse–Schulhausplatz.

Der Umzug startet um 14.15 Uhr beim Kuhweidli. Bitte beachten Sie, dass der Stadtbus zwischen 14 und 15 Uhr nur bis zur Post fahren und die Haltestellen an der Taminsenstrasse (Under-Chrüzli, Kirchenstutz, Ringelweg, Rjterstutz/Aeuli) nicht bedienen kann.

Der Frauenverein organisiert anschliessend in der Aula die Kinderfasnacht. Der Calanda-Rudel Felsberg führt ab 19 Uhr in der Aula einen Maskenball mit Barbetrieb durch.

Entsprechend dem Gastwirtschaftsgesetz, wird für die Fasnacht eine durchgehende Freinacht wie in den Vorjahren bewilligt. Die Art. 19 des Gastwirtschaftsgesetzes (Ruhestörung) sowie Art. 15 und 16 des Polizeigesetzes werden für die Nacht vom 21. Februar auf den 22. Februar 2015 ausser Kraft gesetzt.

Die Fasnächtlerinnen und Fasnächtler werden gebeten, trotzdem auf diejenigen Einwohner Rücksicht zu nehmen, welche nicht an der Fasnacht teilnehmen.

Wir bitten alle, bei der Fasnacht nur die konventionellen Papierkonfettis, die sich in nützlicher Frist wieder auflösen, einzusetzen, jedoch keine Plastikkonfettis. Wir danken allen für Ihr Verständnis und Rücksichtnahme.

Jugendraum Bunker Felsberg

Der Jugendraum Bunker ist an folgenden Daten jeweils von 19–22 Uhr geöffnet:

- Samstag, 21. Februar 2015
Sportferien geschlossen
- Samstag, 7. März 2015
- Samstag, 14. März 2015
- Samstag, 21. März 2015
- Samstag, 28. März 2015
Ostern geschlossen
- Samstag, 11. April 2015
Frühlingsferien geschlossen
- Samstag, 2. Mai 2015
- Samstag, 9. Mai 2015
- Samstag, 16. Mai 2015
- Samstag, 23. Mai 2015
- Samstag, 30. Mai 2015
- Samstag, 6. Juni 2015
- Samstag, 13. Juni 2015
- Samstag, 20. Juni 2015
Sommerferien geschlossen

Bevölkerungsstatistik 2014

Wohnbevölkerung am 1.1.2014 2434

Bevölkerungsbewegung			
Zuzug	168		
Wegzug	182	-14	
Geburten			
weiblich	16		
männlich	8	24	

Todesfälle			
weiblich	14		
männlich	7	21	

Wohnbevölkerung am 31.12.2014 2423

Heimat	m	w	Total
Ortsbürger	189	230	419
übrige Schweizer Bürger	896	830	1726
Ausländer	150	128	278
	1235	1188	2423

Konfession	m	w	Total
reformiert	663	649	1312
röm.-katholisch	346	335	681
übrige	226	204	430
	1235	1188	2423

Eheschliessungen 17

Schülerzahlen	m	w	Total
Oberstufe	52	51	103
Primar	82	56	138
Kindergarten	38	30	68

Kliggen gesucht

Die Felsberger Fasnacht findet am 21. Februar 2015 statt. Wir suchen noch Kliggen, welche am Umzug mitmachen wollen. Bitte meldet euch bis spätestens 11. Februar 2015 bei Petra Hosang (Tel. 081 252 16 15) an. Wir freuen uns auf einen langen, bunten Umzug.

Evangelische Kirchgemeinde Felsberg

www.kirchefelsberg.ch

«Die Gemeinschaft ist wie beim menschlichen Körper: ein Leib, viele Glieder.» 1. Korinther 12, 12

Vom seelischen und göttlichen Erleben

Liebe Felsbergerinnen und Felsberger
Von Daniel Hell, emeritierter Psychiatrieprofessor, gibt es den bezeichnenden Ausspruch: «Die Seele ist tot. Es lebe das Seelische.» Ähnliches könnte man wohl heute von Gott sagen: «Gott ist tot. Es lebe das Göttliche.» Viele Menschen unserer Zeit haben ihre lieben Mühen mit dem Begriff: «Gott». So lag neulich an einem Kiosk im Zürcher Hauptbahnhof eine renommierte Zeitschrift mit der Schlagzeile auf: «Brauchen wir Gott? Von der Suche nach dem ganz persönlichen Glauben.» Wie die Seele scheint dem modernen Menschen auch Gott abhanden zu kommen. Doch im Gefühl, bloss nur noch wie eine Maschine zu funktionieren, sehnt er sich nach einem «inneren Erlebnisraum, der ihm Orientierung und Bedeutung gibt». Der Seelen- und Gott-hunger macht sich im Hunger nach seelischem Erleben bemerkbar, etwa im Erleben von Nervenzitter oder Meditation. Und dieses seelische und göttliche Erlebnishunger gilt es ernst zu nehmen. Mit segensreichen Grüßen Pfarrer Fadri Ratti

«Play & Pray» –

Sportlicher Familiengottesdienst für alle
Samstag, 7. Februar, Turnhalle, 17 Uhr: Sportlicher Familiengottesdienst für alle mit Lukas Buchli, Profi-Mountainbiker und Claudio Peterhans, Rapper, Pfarrer Fadri Ratti und Diakon Guido Tomaschett, den Handpuppen Silas und Lillit. Anschliessend Brot mit Wienerli. Kollekte zugunsten der beteiligten Sportvereine.

«Kiki-Kino» – Film für Dritt- bis Sechstklässler

Freitag, 13. Februar, 17 Uhr, Kirche Felsberg, Film «Der Mann der tausend Wunder». Eintritt frei, ohne Anmeldung. Das Kiki-Team mit Caroline Deflorin.

«Auf den Spuren von Albert Einstein» – Reise für Senioren und Interessierte

Montag, 4., bis Dienstag, 5. Mai. Der Frauenverein und die Evangelische Kirchgemeinde Felsberg laden zur zweitägigen Reise mit Sepp Zumstein nach Ulm. Die Reise richtet sich an Personen ab 60 sowie weitere Interessierte. Detaillierte Informationen mit Reiseprogramm unter www.kirchefelsberg.ch.

Zu guter Letzt

«Meine Religion besteht in einer demütigen Beziehung zu einer unbegrenzten geistigen Macht, die sich selbst in den kleinsten Dingen zeigt.» Albert Einstein



Haldenstein

Bauausschreibungen

Öffentliche Auflage: 6.2.–26.2.2015 während der Schalterstunden auf der Gemeindekanzlei. Einsprachen: öffentlich-rechtliche schriftlich begründet an den Gemeindevorstand Haldenstein

Bauherrschaft: Texa AG, Oldisstrasse, 7023 Haldenstein
Bauvorhaben: Erstellen temporäres Lagerzelt und temporäre Parkplätze, Parz. 1913, Oldisstrasse

Bauherrschaft: Lorenz Gasser, Süesswingel 18, Haldenstein
Bauvorhaben: Fensterersatz, Parz. 25, Süesswingel 18

Bauherrschaft: R. und S. Strebel, Usserfeld, Haldenstein
Bauvorhaben: Neubau Weidehütten ohne Fundament als Pferdeunterstand, Parz. 821, Usserfeld

Ausschreibung Hirtenhütte

Der Gemeindevorstand beabsichtigt, die per 1.8.2015 verfügbaren Hirtenhütten: 1 Talhüttli, 1 Locherhütte ausserhalb der eigenen Belegungszeit (Hirten) für weitere sechs Jahre zu vermieten. Der jährliche Mietzins beträgt Fr. 1200.–. Interessenten, die in Haldenstein Wohnsitz haben und denen weder eine Hütte am Calanda gehört noch eine solche irgendwie verwenden dürfen, können sich bis 28. Februar 2015 bei der Gemeindekanzlei, z. Hd. des Gemeindevorstands, schriftlich bewerben. Es ist anzugeben, welche Hütte man mieten möchte, und zwar per Interessent nur ein Objekt. Über die Mietbedingungen erteilt die Gemeindekanzlei (Tel. 081 353 22 20) Auskunft. Liegen mehrere Bewerbungen pro Hütte vor, so entscheidet das Los; Bewerbungen von Interessenten, welche in der letzten Mietperiode eine Hütte gemietet haben, werden in 2. Priorität behandelt.

Neue Gemeindeschreiberin

Gerne informieren wir Sie darüber, dass der Gemeindevorstand Haldenstein die Wahl einer neuen Gemeindeschreiberin vorgenommen hat. Als neue Gemeindeschreiberin von Haldenstein wurde **Nadia Allemann** gewählt.

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Haldenstein

Sonntag, 8. Februar

Besuch von Gottesdiensten in der Region



Maladers

Evang. Kirchgemeinden Steinbach und Maladers

Maladers ist Teil der Pastoralionsgemeinschaft Steinbach und Maladers.

Sonntag, 8. Februar

Kein Gottesdienst – Einladung in die Nachbargemeinden

Freitag, 13. Februar

18.00 Uhr Konzert der Musikschule Schanfigg, in der evang. Kirche Maladers. Der Eintritt ist frei, lediglich um eine Kollekte wird gebeten.

Kontaktperson:

Pfr. Martin Domann

Telefon 081 373 11 81

Katholische Kirchgemeinde Maladers

Samstag, 7. Februar

Kein Gottesdienst

Sonntag, 8. Februar

Nachfeier Mariä Lichtmess

11.15 Uhr Eucharistiefeier mit Blasiussegen

Kontaktadresse:

P. Miksch, Steinbockstrasse 8, 7000 Chur

Tel. 081 534 50 03, Mobil 079 313 24 68



Trimmis

Sanierung Brenntastudaweg/ Absicht Einleitung Beitragsverfahren

Die Gemeindeversammlung vom 8.12.2014 hat den Kredit für die Sanierung Brenntastudaweg genehmigt.

Aufgrund dessen beabsichtigt der Gemeindevorstand, das Beitragsverfahren gemäss Art. 63 des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) und Art. 22 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) einzuleiten.

Der Gemeindevorstand beschliesst:

1. Für die Sanierung Brenntastudaweg aufgrund von Art. 63 KRG und Art. 22 ff KRVO das Beitragsverfahren einzuleiten.

2. Das beitragspflichtige Gebiet gemäss Auflagenplan festzulegen.

3. Die öffentliche Interessenz auf 20% und die Privatinteressenz auf 80% festzulegen.

4. Die Privatinteressenz auf die Grundeigentümer entsprechend ihrer möglichen Grundstücksnutzung unter Berücksichtigung allfälliger weiterer Vor- und Nachteile zu verteilen.

Die öffentliche Auflage erfolgt vom 6.2.2015 bis 9.3.2015 und wird im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde publiziert (Art. 22 Abs. 2 KRVO). Gegen die beabsichtigte Einleitung des Verfahrens, den vorgesehenen Beitragsperimeter sowie gegen den Anteil der öffentlichen und privaten Interessenz kann innerhalb der öffentlichen Auflage Einsprache erhoben werden (Art. 23 KRVO).

Temporäre Fahr- und Gehverbote – im Zusammen- hang mit der Nordspur- verlegung

Vermehrt wird festgestellt, dass die temporären Fahr- und Gehverbote im Zusammenhang mit den Bauarbeiten für die Verlegung der Autobahn-nordspur missachtet werden.

Wir machen die Bevölkerung auf die folgenden Verkehrsbeschränkungen aufmerksam und bitten Sie, diese aus Sicherheitsgründen zu beachten:

Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen (Sig. 2.01)

Ausgenommen Baustellenverkehr sowie land- und forstwirtschaftliche Fahrten

Verbot für Fussgänger (Sig. 2.15)

– Grossröfestrasse bei der Unterführung

Werkausfahrt

– Islaweg bei der Unterführung

– Feldweg bei der Überführung Station Trimmis

– Feldweg bei der Unterführung gegenüber

Restaurant «Carona»

Für die Einhaltung der vorgenommenen Massnahmen danken wir Ihnen.

Konzert

13. Februar, 20 Uhr,

Aula Primarschulhaus, Trimmis

Unter dem Motto «Musik ist Trumpf» laden Seniorinnen und Senioren zum Konzert ein.

Ein Ad-hoc-Chor singt Volkslieder und Schlager. Instrumentalisten spielen mit Viola d'amore und Cello, mit Klavier, Geige und Flöte und mit Alphon. Insieme sano, Forum sowohl als auch. Eintritt frei.

Sitzungen Gemeinde- vorstand vom 24.11.2014, 15.12.2014 und 19.1.2015

Anlässlich der aufgeführten Sitzungen hat der Gemeindevorstand nachstehende Geschäfte be-

handelt und wo nötig, die entsprechenden Beschlüsse gefasst:

– die Jahresziele 2014 überprüft

– die Jahresziele des Gemeindevorstandes fürs 2015 festgelegt

– die Gemeindevahlen auf den 18.10.2015 festgesetzt

– als Vizepräsidenten Hanspeter Koch gewählt

– ein Vertrag mit dem EWZ betreffend Lieferung von ökologischem Mehrwert sowie ein Nachtrag zum Energieliefervertrag EWZ bezüglich Standardprodukt tib.naturpower abgeschlossen

– die Pachtverlängerung für den Lagerplatz Nr. 1 im Strengli mit Francesco Granatella genehmigt

– eine umfassende Gefahren-Risikoanalyse als Pilotgemeinde durch die GVG GR aufnehmen zu lassen

– das Gesuch um Erhöhung des jährlichen Beitrags an den Dorfmarkt gutgeheissen

– die Deponiegebühren in den Rheinauen mit dem Kieswerk Untervaz definitiv festgelegt

– die Anschaffung eines neuen Finanzplanungsprogramms gutgeheissen

– Inkraftsetzung der folgenden Gesetze auf 1.1.2015 beschlossen:

– Gebührengesetz (TR 7.500)

– Gesetz über die Abwasserentsorgung

(TR 8.100)

– Gesetz über die Wasserversorgung

(TR 8.200)

– Gesetz über die Netznutzung und Lieferung

elektrischer Energie (TR 8.300)

– Gesetz über die Abfallbewirtschaftung

(TR 8.400)

– die Vergütungs- und Verzugszinse fürs 2015 festgelegt

– ein Steuererlassgesuch gutgeheissen

– die Preise für die SBB-Tageskarten fürs 2015 analog dem Vorjahr festgesetzt

– diverse temporäre Fahrverbote und Verbote für Fussgänger im Zusammenhang mit dem Bau der Verlegung Nordspur N13 beschlossen

– den Einleitungsbeschluss Teilrevision Quartierplan Chrissler betr. Hecken erlassen

– den definitiven Kostenverteiler für die Erstellung Gargulweg, Fussweg und Sanierung Chrisslerweg erlassen

– Pfarrer Josias Burger als Mitglied in die Kom-

mission Jugendarbeit ab 1.1.2015 gewählt

– Nicola Stocker als Mitglied in die Finanzpla-

nungskommission gewählt

– sich positiv zum Velorennen «Valtanna Chal-

lenge» ausgesprochen

Folgende Arbeitsvergaben vorgenommen:

– die Elektroinstallationskontrollen der gemeindeeigenen Gebäulichkeiten an die on/of, Andres Nett, Fanas

– die Behebung der Wasserschäden aufgrund des Sturms vom 21.10.2014 an die Febag AG, Trimmis, sowie die Rüttimänner AG, Cazis

– den Fensterservice Rathaus an die Febag AG

– die Erweiterung des Geoinformationssystems (GIS) an das Tiefbau- und Vermessungsamt der Stadt Chur

– die Plattenlegerarbeiten für das Reservoir Says an die CS Baukeramik, Trimmis

– die IT Anschaffung für die Schule an das Amt für Telematik der Stadt Chur sowie an die Prisma AG

Im Weiteren hat der Gemeindevorstand Kenntnis genommen:

- von der Auswertung der Fremdwassermessung im Abwassersystem
- von den Subventionsbeiträgen für die Biodiversitätsförderflächen in den Alpen und der Pflicht, die Biodiversität durch einen Biologen prüfen zu lassen
- vom Projektstand Veloweg Chur–Trimmis (Mittelweg)

Versand der Steuererklärungen 2014

Die Steuerformulare des Jahres 2014 wurden im Januar 2015 entweder in Papierform (Hauptformular 2014 samt Hilfsblätter) oder mittels Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung 2014 durch die Kantonale Steuerverwaltung Graubünden den Steuerpflichtigen zugestellt. Die Nichtzustellung eines Steuerformulars entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einreichung der Steuererklärung innert den gesetzlichen Fristen (Art. 127 Abs. 1 Steuergesetz Kanton Graubünden).

Wer noch keine der oben aufgeführten Formulare erhalten hat, kann die entsprechenden Unterlagen beim Steueramt Trimmis anfordern.

Hinweis:

Ab Steuerperiode 2014 werden die Steuerklärungsformulare nur noch in Papierform oder mittels Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung (Aufforderung entweder von Ihnen oder Ihrem Vertreter gewünscht) den Steuerpflichtigen zugestellt – es wurden keine CDs SofTax GR NP mehr versandt.

Die Deklarationssoftware SofTax GR 2014 NP können Sie von der Homepage der kantonalen Steuerverwaltung Graubünden herunterladen.

Evangelische Kirchgemeinde Trimmis/Says

Sonntag, 8. Februar

10.00 Uhr Gottesdienst Kirche Trimmis
Predigt: Pfr. Hans Luzi Marx
Kollekte: Opfer früherer fürsorglicher Zwangsmassnahmen

Dienstag 10. Februar

10.00 Uhr ökum. Bibelgesprächskreis im Kirchgemeindehaus
20.00 Uhr Treffen der Hauskreise

Mittwoch, 11. Februar

20.15 Uhr Kirchenchorprobe im Kirchgemeindehaus

Donnerstag, 12. Februar

14.00 Uhr ök. Seniorenhengert gemütlicher Nachmittag für alle Senioren im Kirchgemeindehaus
20.00 Uhr Treffen der Hauskreise

Freitag 13. Februar

9.15 Uhr und 10.00 Uhr Kliikinderfiiren Für Kleinkinder und ihre Eltern/ Grosseltern in der ref. Kirche

Katholische Kirchgemeinde Trimmis/Says

Freitag, 6. Februar

9.30 Uhr Kranken- und Hauskommunion
18.15 Uhr Beichtgelegenheit
19.15 Uhr hl. Messe, anschliessend Herzjesuandacht mit Aussetzung des Allerheiligsten Sakraments
20.00 Uhr Generalversammlung des Katholischen Frauenvereins Trimmis im Sitzungszimmer Rauthaus

Samstag, 7. Februar – Marien-Samstag

17.00 Uhr Vorabendmesse für Lorenz und Tina Riffel-Wasescha
Kollekte für Pro Filia Graubünden

Sonntag, 8. Februar

17.00 Uhr hl. Messe für die Pfarrei
Kollekte für Pro Filia Graubünden

Montag, 9. Februar

18.00 Uhr Rosenkranzgebet

Dienstag, 10. Februar

18.00 Uhr Rosenkranzgebet

Mittwoch, 11. Februar

9.00 Uhr hl. Messe am Marienaltar (Frauen-/Müttermesse)

18.00 Uhr Rosenkranzgebet

Donnerstag, 12. Februar

9.00 Uhr hl. Messe
14.00 Uhr ökumenischer Seniorenhengert im ref. KGH

18.00 Uhr Rosenkranzgebet

18.30 Uhr ökumenischer Familiengottesdienst

Freitag, 13. Februar

9.15 Uhr ökumenische Kliikindifiir in der ref.

Kirche, anschliessend Kaffee und Sirup im ref. KGH

10.00 Uhr ökumenische Kliikindifiir in der ref. Kirche, anschliessend Kaffee und Sirup im ref. KGH

18.15 Uhr Beichtgelegenheit

19.00 Uhr hl. Messe



Tschiertschen-Praden

Altpapiersammlung

Die nächste Papiersammlung durch die Schule findet statt:

Montag, 9. Februar 2015, ab 13.30 Uhr

Bitte stellen Sie das Papier sauber gebündelt bereit. Karton, Aluminium und Kunststoffe gehören nicht in das Altpapier.

Baubewilligungen im Meldeverfahren

Die Baubehörde bewilligt im Meldeverfahren:
– Wohnhaus bin da Hüscher, Vonow Katharina, Parz. 2091, Praden: Einbau Specksteinofen

Evang. Kirchgemeinden Steinbach und Maladers

Tschiertschen-Praden ist Teil der Pastorationsgemeinschaft Steinbach und Maladers.

Sonntag, 8. Februar

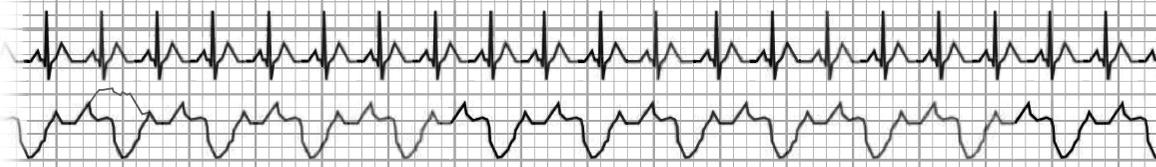
Kein Gottesdienst – Einladung in die Nachbargemeinden

Montag, 9. Februar

20.15 Uhr In der Reihe «Kultur am Montag» findet in der Kirche Tschiertschen ein Sagenabend mit Erzählerinnen und Akkordeon statt. Verantwortlich: Pro Tschiertschen-Praden

Kontaktperson:
Pfr. Martin Domann
Telefon 081 373 11 81





SOLIDAR MED

Für Gesundheit in Afrika. www.solidarmed.ch